

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Europäische Richtlinie zum Gebrauch der Muttersprache im Strafverfahren rasch umsetzen**

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlamentes, wonach Mindestvorschriften für Verdächtige und Beschuldigte im Strafverfahren festgelegt werden. Durch die Festschreibung des Rechtes auf Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im Strafverfahren in der Richtlinie werden die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten gestärkt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern bis zum 30. Juni 2011 Bericht zu erstatten, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf in Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie besteht, wie und in welchem Zeitraum der gesetzgeberische Handlungsbedarf umgesetzt werden soll, welche finanziellen Auswirkungen mit der Umsetzung der Richtlinie für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten sind (zu erwartende Kosten für Dolmetscher) und wie durch die Ausbildung von Dolmetschern die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte gesichert werden.

**Helmut Holter und Fraktion**

**Begründung:**

Im Juni 2010 nahm das Europäische Parlament eine Richtlinie an, wonach EU-Bürger in Strafprozessen in einem anderen Mitgliedstaat ihre Muttersprache benutzen können. Diese neue Richtlinie soll gewährleisten, dass ein Bürger im EU-Ausland das Recht auf Dolmetschung von Polizeiverhören, Gerichtsverhandlungen und der Kommunikation mit seinem Anwalt hat. Diese Rechte sollen für Personen ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sie darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wurden, bis zum Abschluss des Strafverfahrens. Diese Rechte sollen der Gewährleistung des Rechtes auf Verteidigung dienen.

Die Mitgliedstaaten haben 3 Jahre lang Zeit, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Rechtes auf Verteidigung der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren, sollte die Landesregierung schnellstmöglich im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüfen, inwiefern gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und wie dieser rasch umgesetzt wird.